

# **Schauordnung**

**für die Prämienmärkte 2025**

**der**

**Interessengemeinschaft Tierzucht  
(IG Tierzucht) Liechtenstein**

**Juni 2025**

# Inhaltsverzeichnis

I. Schauorganisation	3
1. Zuständigkeit	3
1.1 Infrastruktur	3
1.2 Tierzüchterischer Teil	3
2. Organisation	4
3. Auffuhr und Prämierung der Tiere	4
4. Viehexpertinnen und Viehexperten sowie Viehwärterinnen und Viehwärter	5
4.1 Viehexpertinnen und Viehexperten	5
4.2 Entlohnung und Verpflegung der Viehexpertinnen und Viehexperten	5
4.3 Entschädigung, Versicherung und Verpflegung der Viehwärterinnen und Viehwärter	5
5. Zulassung der Tiere und Ausschlussverfahren	5
5.1. Auffuhrberechtigung der Tiere	6
5.2. Tiere der Rindergattung	6
5.3. Schafe und Ziegen	7
5.4. Pferde	7
5.5. Ausschluss von der Rangierung	8
5.6. Ausschluss von der Vorführung	8
5.7. Protokollierung der Ausschlüsse	8
II. Prämierung	8
III. Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen und Tierschutz	8
IV. Misswahlen	9
V. Reglemente und Protokoll	10
VI. Orientierung der Tierhalterinnen und Tierhalter	10
VII. Inkrafttreten	10
Anhang	11
Reglement über das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren	11
Reglement über die Höhe der Prämien und Auffuhrentschädigungen	13
Reglement Prämienmarkt Steg 2025 (Rindvieh)	15
Reglement Miss- und Mister-Wahl Steg 2025 (Schafe)	16
Reglement Miss- und Misterwahl Steg und Vaduz 2025 sowie Miss- und Misterwahl Liechtenstein 2025 (Ziegen)	17
Reglement Misswahlen Vaduz 2025 (Rindvieh)	18
Reglement Misswahlen Vaduz 2025 (Pferde)	19
Reglement Unterländer Prämienmarkt „Miss Unterland“ und „Schöneuter-Preis“	20
Reglement Miss Liechtenstein 2025 (Rindvieh)	21
Reglement der IG Tierzucht betreffend die Versicherungspflicht sowie die Abrechnung von Entschädigungen der Viehwärterinnen und Viehwärter bzw. der Pferde-Betreuungspersonen und Lautsprecheranlage über einen Pauschalbetrag	22
Voraussichtliche Termine der Prämienmärkte Jahr 2026 bis 2028	24

# SCHAUORDNUNG FÜR DIE PRÄMIENMÄRKTE IM HERBST 2025

Die nachstehende Schauordnung stützt sich auf das Landwirtschaftsgesetz (LWG), LR 910.1 insbesondere auf Art. 9 Abs. 1 und Abs. 2 und Art. 17 bis 19 sowie auf die Tierzucht-Förderungs-Verordnung (TZV), LR 910.018 insbes. Art. 4 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1, Art. 5 Bst. a und Art. 7 Bst. a.

## Grundsatz

Die Tierhalterinnen und Tierhalter haben an den Prämiemärkten verantwortungsvoll gegenüber den Tieren und gegenüber den Erwartungen der bäuerlichen sowie der nichtbäuerlichen Bevölkerung zu handeln.

## I. Schauorganisation

### 1. Zuständigkeit

#### 1.1 Infrastruktur

Die Viehzuchtgenossenschaft Triesenberg, das Organisationskomitee Vaduzer Prämiemarkt und der Verein zur Förderung Unterländer Prämiemarkt als örtliche Organisatoren der Prämiemärkte in Steg, Vaduz und Eschen sorgen für einen geeigneten Schauplatz, ausreichende Vorrichtungen für die Präsentation der Tiere sowie für das notwendige Hilfspersonal. Die den Prämiemarkt vor Ort ausrichtende Organisation nimmt Kontakt auf mit der Standortgemeinde und ersucht um die Unterstützung durch das notwendige Hilfspersonal. Die örtlichen Organisatoren arbeiten aktiv mit der IG Tierzucht zusammen.

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit soll Rücksprache mit der Landespolizei und der jeweiligen Gemeindepolizei genommen werden.

#### 1.2 Tierzüchterischer Teil

Die Organisation und Durchführung der Prämiemärkte erfolgen durch die IG Tierzucht auf der Grundlage von Art. 7 Bst. a TZV und der Leistungsvereinbarung vom 2. April 2025 zwischen der IG Tierzucht und dem Amt für Umwelt.

Die Misswahlen fallen unter die Verantwortlichkeit der örtlichen Organisatoren der einzelnen Tiergattungen.

Ungeachtet dessen finden die Bestimmungen der Kapitel 3 (Auffuhr und Prämierung der Tiere) und 5 (Zulassung der Tiere) von Ziff. I (Schauorganisation) ebenso wie die Bestimmungen der Ziff. III (Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen und Tierschutz) und diejenigen von Ziff. V (Reglemente) der Schauordnung gleichermassen Anwendung bei den Misswahlen.

## 2. Organisation

Die Prämienmärkte finden in den Gemeinden Triesenberg (Steg), Vaduz und Eschen statt:

Steg	20. September	2025
Vaduz	04. Oktober	2025
Eschen	11. Oktober	2025

Der örtliche Organisator des Prämienmarktes benennt ein Organisationskomitee (OK) bestehend aus einer OK-Präsidentin oder einem OK-Präsidenten, einer OK-Vizepräsidentin oder einem OK-Vizepräsidenten und einer oder einem Finanz- und Marktverantwortlichen. Dem OK steht es frei, das Komitee zu erweitern und die einzelnen Mitglieder mit mehreren Aufgaben zu betrauen.

Das OK bzw. dessen Vertreterinnen und Vertreter sind die Ansprechpersonen für die IG Tierzucht. Der örtliche Organisator des Prämienmarktes teilt der IG Tierzucht die Zusammensetzung des OKs, dessen Verantwortliche und die übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten bis spätestens vier Wochen vor dem Prämienmarkt mit.

An jedem Prämienmarkt ist eine Ausstellungskommission im Einsatz. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Marktverantwortliche oder Marktverantwortlicher des OK;
- Verantwortliche der IG Tierzucht für die Tiergattungen Rindvieh, Schafe und Ziegen;
- Verantwortliche der IG Tierzucht für Prämienmärkte;
- zuständige CH-Expertinnen und Experten für jede Tiergattung.

Die OK-Vertreterin oder der OK-Vertreter und die oder der jeweilige Tiergattungsverantwortliche der IG Tierzucht (Rindvieh, Schafe, Ziegen) entscheiden zu zweit als zuständige Vertreterinnen und Vertreter der Ausstellungskommission über die Zulassung der Tiere, die Einhaltung des Reglements, über das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren sowie über den Ausschluss von der Rangierung und der Vorführung.

## 3. Auffuhr und Prämierung der Tiere

Es werden weibliche Herdebuchtiere mit offiziellem Abstammungsausweis einer in der Schweiz anerkannten Rindviehzuchtorganisation rangiert und prämiert. Männliche und weibliche Herdebuchtiere mit offiziellem Abstammungsausweis einer schweizerischen Schaf- oder Ziegenzuchtorganisation werden rangiert und prämiert. In Vaduz werden Pferde mit offiziellem Abstammungsausweis einer schweizerischen Pferdezuchtorganisation rangiert und prämiert.

Für die Einteilung der Tiere legt die IG Tierzucht die Abteilungen fest. Die Einteilung erfolgt in Absprache mit den jeweiligen Organisatoren der Prämienmärkte.

Die Tiere müssen mindestens 15 Minuten vor Beginn der Rangierung in den entsprechenden Abteilungen angebunden sein.

Am Prämienmarkt Steg werden Tiere der Rindergattung durch Landwirtschaftsbetriebe aus der Gemeinde Triesenberg zugelassen. Im Regelfall werden am Prämienmarkt Vaduz Tiere der Rindergattung aus Landwirtschaftsbetrieben der Gemeinden Balzers, Vaduz, Triesen und Schaan aufgeführt. Dasselbe gilt für die Auffuhr von Tieren der Rindergattung aus Landwirtschaftsbetrieben der Gemeinden Mauren-Schaanwald, Eschen-Nendeln, Gamprin-Bendern, Schellenberg und Ruggell für den Prämienmarkt Eschen. Im Regelfall werden die

männlichen und weiblichen Schafe der Schafzuchtgenossenschaft FLO zur Beurteilung, Rangierung und Prämierung im Steg aufgeführt, die männlichen und weiblichen Schafe der Schafzuchtgenossenschaft FLU in Eschen. Die männlichen und weiblichen Ziegen werden im Regelfall im Steg und Vaduz aufgeführt. Pferde aus allen Gemeinden werden am Prämienmarkt in Vaduz aufgeführt. Auf Antrag entscheidet die IG Tierzucht über die Zulassung der Auffuhr an einem anderen Prämienmarkt-Standort. Der begründete Antrag ist bis spätestens vier Wochen vor dem entsprechenden Prämienmarkt beim Präsidenten der IG Tierzucht einzureichen.

Zugelassen sind Herdebuchtiere von anerkannten Landwirtschaftsbetrieben und Herdebuchtiere von Halterinnen und Haltern, sofern die Bedingungen der Guten Landwirtschaftlichen Praxis erfüllt sind und sich die Tierhaltung im Inland befindet.

## **4. Viehexpertinnen und Viehexperten sowie Viehwärterinnen und Viehwärter**

### **4.1 Viehexpertinnen und Viehexperten**

Die Rangierung der Herdebuchtiere erfolgt durch die Viehexpertinnen und Viehexperten. Diese nehmen die Rangierung nach den Kriterien der jeweiligen Schweizerischen Zuchtverbände vor. Die Ausstellungstiere werden grundsätzlich nur von einer Viehexpertin oder einem Viehexperten allein rangiert. Der Entscheid der Viehexpertin bzw. des Viehexperten ist zu akzeptieren.

Die Benennung der Viehexpertin bzw. des Viehexperten erfolgt durch die IG Tierzucht. Vorschläge der Zuchtgenossenschaften und der organisierenden Vereine werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

### **4.2 Entlöhnung und Verpflegung der Viehexpertinnen und Viehexperten**

- Die Entlöhnung der Viehexpertinnen und Viehexperten für die Tiergattung Pferde und Ziegen erfolgt durch die IG Tierzucht.
- Die Entlöhnung der Braunvieh-Expertinnen und Braunvieh-Experten für die Tiergattung Rindvieh erfolgt durch den St. Galler Braunviehzuchtverband. Nach Abschluss der Tätigkeiten erfolgt eine Verrechnung mit der IG Tierzucht.
- Die Entlöhnung der Fleckvieh-Expertinnen und -Experten erfolgt durch die IG Tierzucht.
- Die Entlöhnung der Expertinnen und Experten für die Tiergattung Schafe erfolgt durch den St. Gallischen Schafzuchtverband.
- Die Verpflegungskosten aller Expertinnen und Experten übernimmt die IG Tierzucht.

### **4.3 Entschädigung, Versicherung und Verpflegung der Viehwärterinnen und Viehwärter**

Die Versicherungspflicht sowie die Entschädigung der Viehwärterinnen und Viehwärter bzw. Pferde-Betreuungspersonen in Bezug auf die maximale Anzahl, den Tagessatz und die Verpflegungskosten sind im Reglement der IG Tierzucht geregelt (s. Seite 22, 23).

## **5. Zulassung der Tiere und Ausschlussverfahren**

Jedes Tier darf pro Jahr nur einmal aufgeführt werden (gilt nicht für Missen).

## 5.1. Auffuhrberechtigung der Tiere

Auffuhrberechtigt sind ausschliesslich Herdebuchtiere, welche seit dem 1. Juli des jeweiligen Schaujahres bereits nachweislich im Besitz der anmeldenden Tierhalterin bzw. des anmeldenden Tierhalters sind und auch spätestens seit diesem Zeitpunkt in deren bzw. dessen Bestand gestanden haben (dokumentiert durch TVD-Angaben).

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Tiere, die gealpt werden;
- Vertragsrinder – Die Halterinnen und Halter der Tiere müssen entsprechende Dokumente (Abstammungsausweis im Original, Aufzuchtvertrag, Begleitdokumente und TVD-Meldungen) nachweisen;
- Herdebuchtiere, die mindestens seit dem 1. Juli des jeweiligen Schaujahres auf einem liechtensteinischen Landwirtschaftsbetrieb gehalten werden und deren Halterin bzw. Halter einen Landwirtschaftsbetrieb in Liechtenstein führt sowie Mitglied der örtlichen Braunviehzuchtgenossenschaft ist, und soweit es sich um Kühe handelt, die in der Leistungskontrolle erfasst werden;
- Tiere, die mindestens seit dem 1. Juli des jeweiligen Schaujahres nachweislich im Besitz eines liechtensteinischen Landwirtschaftsbetriebes gewesen sind, aber infolge einer tierseuchenpolizeilichen Vorschrift nach dem 1. Juli des jeweiligen Schaujahres während eines definierten Zeitraumes nicht auf diesem Betrieb gehalten werden dürfen;
- Im Weiteren sind bei vom Amt für Umwelt gemäss Art. 21 bzw. 22 LBAV (LR 910.020) anerkannten Betriebs- und Betriebszweiggemeinschaften die beteiligten Betriebe jeweils einzeln berechtigt, die in ihrem Besitz stehenden Tiere aufzuführen.

Für die Zulassung von Tieren von liechtensteinischen Tierhalterinnen und Tierhaltern ohne eigenen Betrieb beziehungsweise von Tieren, die zum Zeitpunkt der Anmeldung nicht in Liechtenstein eingestallt sind, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

- Die Halterinnen und Halter der Tiere müssen Mitglied in einer liechtensteinischen Viehzuchtgenossenschaft sein. Falls keine entsprechende Zuchtgenossenschaft in Liechtenstein existiert, müssen sie Mitglied in einer schweizerischen Zuchtgenossenschaft sein. Sie müssen eine gültige Genossenschaftsnummer nachweisen und bei einem schweizerischen Zuchtverband registriert sein;
- Das Tier muss bei einem schweizerischen Zuchtverband auf den Namen der auftreibenden Tierhalterin bzw. des auftreibenden Tierhalters registriert sein;
- Auf dem aktuellen Abstammungsausweis muss die bzw. der Auftreibende als Tierhalterin bzw. Tierhalter aufgeführt sein;
- Die Tierhalterin bzw. der Tierhalter muss ab dem 1. Juli des Schaujahres den Besitz des Tieres nachweisen und den Standort angeben;
- Bei laktierenden Kühen muss die Milchkontrolle nachweislich ab dem 1. Juli des Schaujahres erfolgt sein und durch Unterlagen des Schweizerischen Zuchtverbandes nachgewiesen und durch die Tierhalterinnen und Tierhalter unaufgefordert eingereicht werden.

## 5.2. Tiere der Rindergattung

Zugelassen werden nur Herdebuchtiere, welche im Besitz anerkannter Landwirtschaftsbetriebe sind oder von Rindviehalterinnen und Rindviehaltern, deren Tierhaltung sich im Inland befindet (vorbehaltlich Ziff. 5.1.). Grundlage für die Anmeldung ist

der aktuelle Auszug aus dem jeweiligen Herdebuch der schweizerischen Zuchtorganisationen, welcher von der IG Tierzucht zugestellt wird.

Mit den angemeldeten Tieren erstellt die IG Tierzucht die Latteneinteilung für die Abteilungen. Den Tierhalterinnen und Tierhaltern werden spätestens zwei Tage vor dem Schautag die Etiketten mit den Tierangaben zugestellt. Auf den Etiketten stehen Tierangaben, die für das Einzeltier massgebend sind. Die Tierhalterin oder der Tierhalter markiert ihre bzw. seine Tiere mit der zugestellten Etikette vor dem Auftrieb.

### **5.3. Schafe und Ziegen**

Zugelassen werden nur männliche und weibliche Herdebuchtiere, welche im Besitz von anerkannten liechtensteinischen Landwirtschaftsbetrieben sind oder von Tierhalterinnen und Tierhaltern, die die Bedingungen der Guten Landwirtschaftlichen Praxis erfüllen und deren Tierhaltung sich im Inland befindet und von ihnen gehalten werden.

Grundlage für die Anmeldung ist der aktuelle Auszug aus dem jeweiligen Herdebuch der schweizerischen Zuchtorganisationen, welcher von der IG Tierzucht zugestellt wird.

Die Einteilung der Tiere erfolgt durch die beiden Schafzuchtgenossenschaften Liechtensteiner Oberland (FLO) und Liechtensteiner Unterland (FLU) und bei den Ziegen durch den IG Tierzuchtverantwortlichen der Gattung Ziegen.

Bei den Schafen erfolgen an den Prämienmärkten die Herdebuchaufnahme von Jungtieren und die Punktierung von männlichen wie weiblichen Tieren.

Schafhalterinnen und Schafhalter dürfen auch Schafe aufführen, die nicht Vertreter der Rasse „Weisses Alpenschaf“, sondern Vertreter einer anderen Schafrasse sind und einer schweizerischen Schafzuchtgenossenschaft angehören. Diese Schafe werden von den Expertinnen und Experten nur punktiert, wenn es sich um Rassen handelt, die im St. Gallischen Schafzuchtverband vertreten sind. Schafe anderer Rassen werden von den Expertinnen und Experten nicht punktiert. Diese Schafhalterinnen und Schafhalter erhalten Prämienfelder für jedes aufgeführte Tier, vorausgesetzt, es wird ein Abstammungsausweis sowie ein aktueller Leistungs-/Zuchtausweis eingereicht.

Die Tiere müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein (z.B. Pseudo-Tuberkulose, Moderhinke, Räude, Klauenfäule, Lippengrind). Bei der Anmeldung für den Prämienmarkt muss der Nachweis einer bis zum 30. April durchgeführten Tupferbeprobung bezüglich Moderhinke mit negativem Resultat erbracht werden. Für Tiere, die zwischen dem 1. Mai und 30. Juni zugekauft werden, muss der Nachweis erbracht werden, dass sie aus einem sanierten Bestand stammen.

Ziegen werden im Steg und in Vaduz aufgeführt und durch eine Expertin oder einen Experten rangiert.

Schafe werden im Steg und in Eschen aufgeführt und durch eine Expertin oder einen Experten rangiert.

### **5.4. Pferde**

Die aufgeführten Herdebuchtiere werden durch eine Expertin oder einen Experten rangiert. Die Beurteilung sämtlicher Kriterien findet auf dem Schauplatz statt.

Die Tierhalterin bzw. der Tierhalter des Pferdes muss Mitglied in einer Pferdezucht-Genossenschaft sein. Sie bzw. er muss einen aktuellen Nachweis über die Registrierung ihrer bzw. seiner Mitgliedschaft in einem Zuchtverband vorlegen. Pferde aus allen Gemeinden werden nur in Vaduz aufgeführt.

## 5.5. Ausschluss von der Rangierung

Nicht rangiert werden:

- zu spät zum Prämienmarkt gebrachte Tiere;
- stark verschmutzte, bössartige und unbändige Tiere;
- Tiere, deren Halterinnen und Halter wegen Übertretung von Tierschutzbestimmungen gerügt oder geahndet werden müssen (Mängel bei Tiertransport, Ablad, Umgang mit den Tieren oder insbesondere ungenügende Tierpflege);
- Tiere, die bei der Auffuhr oder Rangierung die „Milch laufen lassen“;
- Tiere, bei denen verbotene Massnahmen gemäss beigefügtem Reglement festgestellt wurden (wie z.B. Kühe mit verklebten Zitzenöffnungen);
- nicht identifizierbare Tiere (dazu zählen auch solche Tiere, welche nur die Etikette mit den Tierangaben haben);
- Tiere, die nicht an den vorgesehenen Latten angebunden oder in den vorgesehenen Pferchen stehen (z.B. in einem Anhänger stehen), werden nicht beurteilt und rangiert;

Tiere, die aus obenstehenden Gründen nicht beurteilt oder rangiert werden, erhalten kein Prämien geld.

## 5.6. Ausschluss von der Vorführung

Nicht vorgeführt werden:

- Tiere, die nach dem Rangieren die „Milch laufen lassen“;
- Tiere, die nicht mit zumutbarem Aufwand an einem Halfter geführt werden können.

## 5.7. Protokollierung der Ausschlüsse

Der Entscheid über den Ausschluss eines Tieres liegt bei der Ausstellungskommission (IG Tierzucht-Vertreterin oder IG Tierzucht-Vertreter, OK-Vertreterin oder OK-Vertreter und die oder der für die Latteneinteilung zuständige CH-Expertin oder CH-Experte), gemäss Kap. I Ziff. 2. über den Entscheid wird ein Protokoll erstellt (Ausschluss-Protokoll). Dieses wird von den zuständigen Mitgliedern der Ausstellungskommission visiert.

## II. Prämierung

Es werden Prämien und Auffuhrentschädigungen für die rangierten Tiere ausgerichtet. Das beigefügte Reglement über die Höhe der Prämien gelder ist integrierender Bestandteil der Schauordnung.

Die Prämien und Auffuhrentschädigungen werden aufgrund der Rangliste der IG Tierzucht durch die IG Tierzucht ausbezahlt.

## III. Tierseuchenpolizeiliche Massnahmen und Tierschutz

Grundsatz

Es dürfen nur gesunde Tiere und Tiere, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass es zu keiner Überlastung kommt, auf dem Ausstellungsgelände aufgeführt werden. Die geltende Tierschutzgesetzgebung ist für alle auf dem Ausstellungsgelände aufgeführten Tiere zu beachten.

1. Tiere, bei welchen ein klinischer Verdacht auf eine ansteckende Krankheit vorliegt, insbesondere Tiere mit Atemwegserkrankungen und Tiere, welche abortiert haben, dürfen an einem Prämienmarkt nur aufgeführt werden, wenn alle anzeigepflichtigen Krankheiten durch entsprechende Laboruntersuchungen ausgeschlossen werden konnten.
2. Alle zum Auftrieb am Prämienmarkt von den Tierhalterinnen und Tierhaltern angemeldeten Tiere sind im Schaukatalog (Rindvieh) bzw. in den Schaulisten (Schafe, Ziegen, Pferde) aufgelistet. Die Tierhalterinnen und Tierhalter benötigen daher zum Auftrieb auf den Prämienmärkten kein Begleitdokument. Die IG Tierzucht erstellt eine Rangliste (Rindvieh) im Anschluss an die Prämienmärkte, welche sämtliche zum Prämienmarkt aufgeführten Tiere und deren Rangierung, gegliedert nach Kategorien, enthält.
3. Bei den Tierarten Schafe, Ziegen und Pferde gibt die IG Tierzucht Schaulisten mit den beurteilten Tieren und dem Ergebnis frei.
4. Die Tierhalterinnen und Tierhalter haben die Rangliste bzw. die von der IG Tierzucht freigegebenen Schaulisten drei Jahre aufzubewahren.
5. Die dem Tiertransport dienenden Fahrzeuge müssen vor ihrer Verwendung frisch gereinigt werden.
6. Das Anbinden von Rindvieh an den Hörnern ist generell verboten.

#### **IV. Misswahlen**

Die Viehzuchtgenossenschaft Triesenberg, das Organisationskomitee Vaduzer Prämienmarkt und der Verein zur Förderung Unterländer Prämienmarkt führen an ihren jeweiligen Standorten im Anschluss an die Viehprämierung Misswahlen beim Rindvieh durch. Der Verein Braunvieh FL führt am Prämienmarkt in Eschen ebenfalls einen abschliessenden landesweiten Miss-Wettbewerb durch, an dem auch die Siegerinnen der Misswahlen von Steg, Vaduz und Eschen teilnehmen.

Die Schafzuchtgenossenschaft Liechtensteiner Oberland (FLO) führt am Prämienmarkt Steg eine Miss- und Misterwahl durch.

Die Viehzuchtgenossenschaft Triesenberg und das Organisationskomitee Vaduzer Prämienmarkt führen zusammen mit der oder dem IG Tierzuchtverantwortlichen der Gattung Ziegen an den Prämienmärkten Steg und Vaduz eine Miss- und Misterwahl bei den aufgeführten Ziegen durch.

Das Organisationskomitee Vaduzer Prämienmarkt führt zusammen mit der oder dem IG Tierzuchtverantwortlichen der Gattung Equiden am Prämienmarkt Vaduz eine Misswahl bei den Pferden durch.

## V. Reglemente und Protokoll

Die nachstehenden Dokumente sind integrierender Bestandteil der Schauordnung und treten gemeinsam mit der Schauordnung 2024 in Kraft:

- Reglement über das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren
- Reglement über die Höhe der Prämien und Auffuhrentschädigungen
- Ausschluss-Protokoll
- Misswahlreglemente:
  - Rindvieh Prämienmarkt Steg
  - Schafe Prämienmarkt Steg
  - Ziegen Prämienmarkt Steg und Vaduz
  - Rindvieh Prämienmarkt Vaduz
  - Pferde Prämienmarkt Vaduz
  - Rindvieh Prämienmarkt Eschen
  - Rindvieh – Miss Liechtenstein – Prämienmarkt Eschen
- Reglement der IG Tierzucht betreffend die Versicherungspflicht sowie die Abrechnung von Entschädigungen der Viehwärter bzw. der Pferde-Betreuungspersonen und Lautsprecheranlage über einen Pauschalbetrag
- Voraussichtliche Termine der Prämienmärkte im Jahr 2025 bis 2028

## VI. Orientierung der Tierhalterinnen und Tierhalter

Diese Schauordnung wird den anerkannten Landwirtschaftsbetrieben und Haltern von landwirtschaftlichen Nutztieren der Gattungen Rindvieh, Schafe, Ziegen und Pferde im Inland von der IG Tierzucht zugestellt.


Die IG Tierzucht unterstützt die Prämienmärkte, an welchen dieses Reglement angewendet wird. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Tierhalterinnen und Tierhalter bei der Anmeldung, die Schauordnung und die zugehörigen Reglemente anzuerkennen.

## VII. Inkrafttreten

Diese Schauordnung, die Reglemente und das Ausschluss-Protokoll wurden vom Amt für Umwelt (Abteilung Landwirtschaft) nach Anhörung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen gemäss Art. 15 Abs. 2 TZV genehmigt.

Diese Schauordnung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

Vaduz, 1. Juli 2025



Tabea Hönig  
Amt für Umwelt  
Leiterin Interim Abteilung Landwirtschaft



Marc Lampert  
Präsident IG Tierzucht

# Anhang

## **REGLEMENT über das Bereitstellen und die Auffuhr von Tieren**

Die IG Tierzucht erlässt für die Durchführung der Prämienmärkte im Jahr 2024 folgendes Reglement:

### **1. Grundsatz**

Jedes Tier soll gesund und natürlich aufgeführt werden. Das Wohlbefinden der Tiere muss jederzeit gewährleistet sein. Alle Massnahmen, die dem Tier Schmerzen zufügen oder dessen natürliches Erscheinungsbild verändern, sind zu unterlassen.

Jede Tierhalterin und jeder Tierhalter von Pferden ist für die Betreuung ihrer bzw. seiner Tiere selbst verantwortlich und stellt für ihre bzw. seine Tiere genügend Personal zur Verfügung. Betreuungspersonen müssen versichert sein.

Die Ausstellerinnen und Aussteller verhalten sich jederzeit korrekt gegenüber den Kolleginnen und Kollegen, den Expertinnen und den Experten und den Ausstellungsleitungen.

Die Expertinnen und Experten arbeiten mit der IG Tierzucht und den örtlichen Organisatoren der Prämienmärkte zusammen. Die Expertinnen und Experten sind angewiesen, Feststellungen, die auf verbotene Massnahmen schliessen lassen, sowie Befunde, die Ausschlussgründe betreffend Rangierung und Vorführung bilden, den zwei zuständigen Vertreterinnen oder Vertreter der Ausstellungskommission sowie einer CH-Expertin oder einem CH-Experten zu melden.

### **2. Erlaubte Hilfsmittel**

Grundsatz: Als erlaubte Hilfsmittel für die Präsentation gelten alle Massnahmen, die dem Tier weder Schmerzen noch eine Einschränkung im Wohlbefinden oder gar Schäden verursachen.

Neben dem sauberen Waschen sind insbesondere folgende Massnahmen erlaubt:

- a) das Scheren der Haare am ganzen Körper oder Teilen davon;
- b) kleine Mengen eines geeigneten Oels, um die Tiere zum Glänzen zu bringen;
- c) die Verschönerung der Klauen (z.B. mit Spray);
- d) die Anwendung von ätzfreiem Puder oder anderen Kosmetika, die keine Hautschäden verursachen;
- e) die von der Agroscope Posieux-Liebefeld (ALP) bewilligten Mittel sind erlaubt.

### **3. Verbotene Massnahmen**

Grundsatz: Als verbotene Massnahmen gelten Tätigkeiten und Hilfen, die dem Tier Schmerzen oder Schaden zufügen könnten, insbesondere

- a) das Eingeben oder Einspritzen von Substanzen, die das natürliche Temperament des Tieres verändern;
- b) das Einsetzen von Fremdkörpern irgendwelcher Art und das Verabreichen von Substanzen mittels Sonde;

- c) jede Verwendung von Leim oder von mechanischen Hilfsmitteln zur Veränderung der Zitzenstellung;
- d) die Behandlung des Euters mit Substanzen, welche die natürliche Form des Euters verändern oder das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen;
- e) der Einsatz von chemischen Substanzen, die dem Tier Hautreizungen verursachen;
- f) übermässig lange Zwischenmelkzeiten, welche das Wohlbefinden des Tieres beeinträchtigen;
- g) das Zukleben der Zitzenöffnungen mit Kollodium oder anderen Mitteln.

#### **4. Kontrollen**

- a) Die zwei zuständigen Vertreterinnen oder Vertreter der Ausstellungskommission und die Expertin oder der Experte sind verantwortlich und berechtigt, Kontrollen an den Tieren unter Einbezug der Tierhalterin oder des Tierhalters oder ihres bzw. seines Vertreters durchzuführen (siehe Kap. I Ziff. 2).
- b) Bei Beanstandungen ist der Sachverhalt in einem Protokoll festzuhalten.

#### **5. Verantwortlichkeit des Organisationskomitees**

Das örtliche Organisationskomitee ist für die Durchführung der ihm von der IG Tierzucht übertragenen Aufgaben verantwortlich.

#### **6. Sanktionen**

Je nach Umfang der Veränderungen am Tier, trifft die IG Tierzucht folgende Massnahmen:

- a) Verwarnung;
- b) Kürzung oder Streichung von Prämien;
- c) Ausschluss vom laufenden Prämienmarkt;
- d) Ausschluss von weiteren Prämienmärkten der laufenden Marktsaison;
- e) Ausschluss von den Misswahlen.

# REGLEMENT

## über die Höhe der Prämien und Auffuhrentschädigungen

Die IG Tierzucht erlässt für alle Prämienmärkte 2025 folgendes Reglement:

### Grundsatz

Jedes Tier, das an einem der drei stattfindenden Prämienmärkte aufgeführt wird und die Anforderungen der Schauordnung erfüllt, erhält eine Prämie und Auffuhrentschädigung, sofern kein Ausschluss gemäss Kapitel I, Ziff. 5.5 der Schauordnung vorliegt. Es werden folgende Prämien und Auffuhrentschädigungen jeweils pro Tier ausbezahlt. Die Höhe der Prämien und Auffuhrentschädigungen stützen sich auf die Regelungen der Vorjahre. Der Stichtag für die Zuteilung der Alters- und Leistungskategorien ist jeweils der 1. Juli.

### 1. Prämien:

Leistungskühe	CHF 45.00	ab 30'000 kg Lebensleistung
Kühe	CHF 40.00	
Rinder	CHF 34.00	
Kälber bis und mit 18 Monate	CHF 20.00	
Schafe, die punktiert sind oder spätestens am Prämienmarkt punktiert werden	CHF 20.00	Klasse 1: Summe der Punktzahlen in den Positionen Typ, Fundament und Wolle; 12 Punkte und mehr
Schafe, die punktiert sind oder spätestens am Prämienmarkt punktiert werden	CHF 15.00	Klasse 2: Summe der Punktzahlen in den Positionen Typ, Fundament und Wolle; 11 Punkte und weniger
Schafe, anderer Rassen mit Abstammungs-/ Leistungsausweis	CHF 13.00	z.B. Pro Specie rara Rassen
Lämmer und Jungschafe, die noch nicht punktiert sind	CHF 10.00	
Ziegen, die punktiert sind	CHF 20.00	Klasse 1
Ziegen, die punktiert sind	CHF 15.00	Klasse 2
Ziegen, mit Abstammungsausweis	CHF 13.00	
Gitzi/Jungziege bis und mit 12 Monate	CHF 10.00	
Pferde	CHF 75.00	
Pferde mit Fohlen bei Fuss	CHF 100.00	

### 2. Auffuhrentschädigungen:

Massgebend ist die Standortgemeinde des Betriebes der Tierhaltung.	Für Rindvieh und Pferde (CHF / Tier)	Für Schafe und Ziegen (CHF / Tier)
<b>Tiere am Prämienmarkt Steg:</b>		
Aus der Gemeinde Triesenberg	5.00	3.00
Aus den übrigen Gemeinden		4.00
<b>Tiere am Prämienmarkt Vaduz:</b>		
Aus der Gemeinde Vaduz	3.00	2.00
Aus den Gemeinden Schaan, Triesen	5.00	3.00
Aus den übrigen Gemeinden	8.00	4.00
<b>Tiere am Prämienmarkt Eschen:</b>		
Aus der Gemeinde Eschen	3.00	2.00
Aus den Gemeinden Mauren, Gamprin-Bendern, Nendeln, Schaanwald	5.00	3.00
Aus den Gemeinden Ruggell, Schellenberg	8.00	4.00

# AUSSCHLUSS-PROTOKOLL- PRÄMIENMÄRKTE 2025

## PRÄMIENMARKT

STEG                       VADUZ                       ESCHEN

Rindvieh                       Ziege                       Schaf                       Pferd

Tierhalter/-in:

TVD-Nr.

Tier-Name:

## BEANSTANDUNG

TIER IST:

- verschmutzt                       Milch laufen lassen                       verstösst gegen Tierschutzgesetz                       Herkunft nicht nachweisbar
- bössartig/handz.                       krank                       Anmeldeverfahren
- sonstiges

## SANKTION

- Verwarnung                       Ausschluss aus Ring                       Ausschluss v.d. Wahl
- Kürzung der Prämie                       Streichung der Prämie                       nicht auffuhrberechtigt

ORT/DATUM

TIERHALTER/-IN:

AUSSTELLUNGSKOMMISSION:

# Reglement Prämienmarkt Steg 2025

Auf dem Schauplatz Steg werden die Preise für folgende Kategorien vergeben:

## 1. „Das schönschti Steger Rind“

Die Erstrangierten der Rinderabteilungen sind berechtigt, an der Wahl zum schönsten Steger Rind teilzunehmen.

## 2. „Das schönschti Steger Uutr“

Die Schauexpertinnen und Schauexperten treffen eine Auslese aus den aufgeführten Tieren mit dem schönsten Euter und kennzeichnen diese mit einem „E“. Kühe im Fluss und galte Kühe werden nicht berücksichtigt.

Der Schöneuterpreis wird in zwei Kategorien vergeben:

- 1x Schöneuterpreis – jüngere Kühe (1.+ 2. Laktation)
- 1x Schöneuterpreis – ältere Kühe (ab 3. Laktation bis DLDL)

## 3. „Miss Steg“

Beim Wettbewerb „Miss Steg“ sind alle Kühe im ersten Rang aller Abteilungen (DLDL bis und mit Erstmelk-Kühen) teilnahmeberechtigt. Zusätzlich kann jede Tierhalterin und jeder Tierhalter mit einem Tier ihrer bzw. seiner Wahl am Wettbewerb teilnehmen.

- Die Wahlen der einzelnen Kategorien werden im Vorführing von den Schauexpertinnen und Schauexperten vorgenommen.
- Die Tiere werden von den Viehwärterinnen und Viehwärtern vorgeführt.
- Die Ausstellerin bzw. der Aussteller muss Halterin bzw. Halter des Wettbewerbstieres sein.
- Das Tier muss die Vorschriften dieser Schauordnung erfüllen.



Normann Bühler, Viehzuchtgenossenschaft Triesenberg  
Juni 2025

# **Reglement Miss- und Mister-Wahl Steg 2025**

1. Ziel und Zweck:

Mit der Auffuhr der weiblichen und männlichen Schafe sowie der Miss und Misterwahl will die Schafzuchtgenossenschaft FLO die Leistungsfähigkeit der Liechtensteiner Schafzucht zeigen. Mit der Wahl des schönsten weiblichen Tieres und des schönsten Widders soll eine Auslese aus der heutigen Zucht dokumentiert werden und das Interesse bei den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie bei den Konsumenten gefördert werden.

2. Auf dem Schauplatz Steg werden für folgende Kategorien Titel vergeben:

- **Miss Steg 2025– schönsten weibliches Schaf**
- **Mister Steg 2025 – schönster Widder**

3. Jede Tierhalterin und jeder Tierhalter ist berechtigt, nach ihrer bzw. seiner Wahl ein weibliches und ein männliches Tier zur Auswahl zur Miss Steg und zum Mister Steg im Ring vorzuführen.

4. Die Wahlen der Miss Steg und Mister Steg werden durch die Schauexpertinnen und Schauexperten im Ring durchgeführt. Die Tiere werden von den Tierhalterinnen und Tierhaltern vorgeführt.

5. Jede Tierhalterin und jeder Tierhalter kann im selben Jahr zwei Titel gewinnen.

6. Die Tierhalterin bzw. der Tierhalter muss Halterin bzw. Halter des Wettbewerbieres sein, das weibliche Tier muss mit der Ohrmarke FLO markiert sein und das weibliche Tier sowie der Widder müssen vor dem 1. Juli im Besitz der Tierhalterin bzw. des Tierhalters gewesen sein. Die Vorschriften in der Schauordnung 2024 der Interessengemeinschaft Tierzucht müssen erfüllt werden.

7. Der Entscheid der Schauexpertinnen und Schauexperten ist endgültig. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.

8. Wer gegen dieses Reglement verstösst, hat kein Anrecht auf einen Titel.

Reto Bühler, Schafzuchtgenossenschaft FLO  
Juni 2025

# **Reglement**

## **Miss- und Misterwahl Steg und Vaduz 2025**

### **Miss- und Misterwahl Liechtenstein 2025**

1. Ziel und Zweck:

Mit der Auffuhr der Ziegen und Ziegenböcke sowie der Miss- und Misterwahl möchten die Liechtensteiner Ziegenhalterinnen und Ziegenhalter die Leistungsfähigkeit der Liechtensteiner Ziegenzucht zeigen. Mit der Wahl der schönsten Ziege und des schönsten Bockes soll eine Auslese aus der heutigen Zucht dokumentiert werden und das Interesse bei den Tierhalterinnen und Tierhaltern sowie bei den Konsumenten gefördert werden.

2. Auf den Schauplätzen Steg und Vaduz werden Preise für folgende Kategorien vergeben:

- **Miss Steg / Vaduz 2025– schönste Ziege**
- **Mister Steg / Vaduz 2025 – schönster Bock**

Auf dem Schauplatz Vaduz wird zusätzlich die Wahl der Miss Liechtenstein und des Misters Liechtenstein durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind die erst- bis drittrangierten Tiere der Misswahlen Steg / Vaduz.

3. Die Schauexpertin oder/und der/die Schauexperte/n trifft/treffen eine Auswahl der schönsten weiblichen Ziegen aus allen aufgeführten weiblichen Tieren.
4. Die Schauexpertin oder/und der/die Schauexperte/n trifft/treffen eine Auswahl der schönsten Böcke aus allen aufgeführten Tieren.
5. Die Wahlen „Miss Steg / Vaduz 2025“, „Mister Steg / Vaduz 2025“ und „Miss / Mister Liechtenstein 2025“ werden durch die Schauexpertin oder/und den/die Schauexperten im Ring durchgeführt. Die Tiere werden von den Viehwärterinnen und Viehwärtern vorgeführt.
6. Jede Tierhalterin und jeder Tierhalter kann im selben Jahr zwei Preise gewinnen.
7. Die Tierhalterin bzw. der Tierhalter muss die Vorschriften der Schauordnung der Interessengemeinschaft Tierzucht müssen erfüllt werden.
8. Der Entscheid der Schauexpertinnen und Schauexperten ist endgültig. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.
9. Wer gegen dieses Reglement verstösst, hat kein Anrecht auf einen Ehrenpreis.

Ferdinand Frick, Organisationskomitee Vaduzer Prämienmarkt  
Juni 2025

# Reglement Misswahlen Vaduz 2025

1. Auf dem Schauplatz Vaduz werden Preise in folgenden Kategorien vergeben:
  - **Schönstes Jungtier – jüngere Tiere (Kälber bis einschl. 18 Monate) und ältere Tiere (Rinder ab 18 Monate)**
  - **Schönstes Euter – jüngere Tiere, 1. + 2. Laktation**
  - **Schönstes Euter – ältere Tiere, ab der 3. Laktation**
  - **Betriebscup**
  - **Miss Vaduz**
  - **Miss Oberland**
- Die Erstrangierte jeder Abteilung Rinder (Braunvieh, Fleckvieh und andere Rassen) nehmen an der Wahl zum „**Schönsten Jungtier**“ teil.

Die Schauexpertinnen und Schauexperten treffen für den „**Schönsten-Euter-Preis**“ eine Auslese aus den aufgeführten Tieren (ab der 3. Laktation; sowie 1. und 2. Laktation). Pro Kategorie werden von den Expertinnen und Experten 8 bis 10 Tiere (wenn möglich, hälftig Braunvieh und Fleckvieh/andere Rassen) ausgelesen und mit einem „E“ gekennzeichnet.

Beim **Betriebscup** bestimmt jeder teilnehmende Betrieb zwei Tiere nach eigener Wahl. Das Paar muss aus einem Jungtier o. Erstmelkkuh bestehen und einer Kuh ab der 2. Laktation und die zwei Tiere müssen von gleicher Rasse sein. Diese werden aufgrund der Rangierung in der Abteilung und im Vorführing durch die Schauexperten begutachtet und gewählt. Die teilnehmenden Tiere müssen von den Züchterinnen / Züchtern nach der Rangierung in der Abteilung dem Marktverantwortlichen bekannt gegeben werden.

Für den Wettbewerb „**Miss Vaduz**“ nehmen die Kühe im ersten Rang aller Abteilungen (Lebensleistung bis einschliesslich Erstmelkkühe) teil. Zusätzlich dürfen jede Tierhalterin und jeder Tierhalter mit einem Tier nach ihrer bzw. seiner Wahl am Wettbewerb „Miss Vaduz“ teilnehmen. Die Schauexpertinnen und Schauexperten wählen die „Miss Vaduz“ im Vorführing aus.

Beim Wettbewerb „**Miss Oberland**“ nehmen die Kühe im ersten bis dritten Rang aus der Wahl „Miss Vaduz“ sowie die Kühe im ersten bis dritten Rang aus der Wahl „Miss-Steg“ teil. Die Schauexpertinnen und Schauexperten wählen die „Miss Oberland“ im Vorführing aus.

- Die Ausstellerin bzw. der Aussteller muss Halterin bzw. Halter des Wettbewerbstieres sein, und die Vorschriften der Schauordnung müssen erfüllt werden.
- Die Tiere werden von den Viehwärterinnen und Viehwärtern vorgeführt.
- Jede Tierhalterin und jeder Tierhalter können im selben Jahr zwei Preise mit derselben Kuh gewinnen.

# Reglement „schönstes Pferd auf dem Platz“ Vaduz 2025

1. Auf dem Schauplatz in Vaduz findet die Misswahl bei den Pferden statt. Es wird das schönste Pferd auf dem Platz gewählt.

Der Experte auf dem Schauplatz für die Wahl durch. Das Exterieur der Pferde sind die Kriterien der Wahl.

2. Teilnahmeberechtigt für die Wahl des „**Schönstes Pferd**“ sind alle angemeldeten und aufgeführten Pferde auf dem Schauplatz.
3. Der Aussteller muss Eigentümer des Wettbewerbstieres sein und die Vorschriften der Schauordnung müssen erfüllt werden.
4. Der Entscheid des Schauexperten ist endgültig. Es besteht keine Rekursmöglichkeit.



# Unterländer Prämienmarkt

„Miss Unterland“

„Schöneuter-Preis“

## Reglement

1. Für den Wettbewerb der „Miss-Unterland“ sind alle Siegerinnen der Abteilungen (Erstmelkkühe bis DLDL) qualifiziert.
2. Die Schauexpertinnen und Schauexperten treffen aus den aufgeführten Tieren (Erstmelkkühe bis DLDL-Kühe sind für den Schöneuter-Preis zugelassen) eine Auslese von Tieren mit den schönsten Eutern.

Der Schöneuterpreis wird in zwei Kategorien vergeben:

- **1x Schöneuterpreis – jüngere Kühe (1.+ 2. Laktation)**
- **1x Schöneuterpreis – ältere Kühe (ab 3. Laktation bis DLDL)**

Pro Kategorie können die Expertinnen und Experten maximal 14 Tiere auslesen und mit einem „E“ kennzeichnen.

3. Die Wahlen für die „Miss-Unterland“ und den „Schöneuter-Preis“ werden im Anschluss an die Tierkommentierungen vorgenommen.
4. Die Wahlen werden im Ring vorgenommen.
5. Die Kühe werden von den Viehwärterinnen und Viehwärtern vorgeführt.
6. Die Ausstellerin bzw. der Aussteller muss Halterin bzw. Halter von der „Misswahl-Kuh“ bzw. der „Schöneuter-Kuh“ sein.
7. Die Siegerin des Wettbewerbs der „Miss-Unterland“-Wahl scheidet für die „Schöneuter-Preis-Wahl“ aus, ist aber natürlich bei der „Miss-Liechtenstein-Wahl“ dabei.
8. Wer gegen dieses Reglement verstösst, hat kein Anrecht auf einen Ehrenpreis.

Eschen, Juni 2025

Verein zur Förderung  
Unterländer Prämienmarkt

# **Reglement Miss Liechtenstein 2025**

Zum Abschluss der liechtensteinischen Schausaison findet auf dem Schauplatz in Eschen am 11. Oktober 2025 die Wahl der „Miss Liechtenstein 2025“ statt.

1. Teilnahmeberechtigt sind die Kühe aller Rinderrassen, die
  - bei der Misswahl 2025 im Steg
  - bei der Misswahl 2025 in Vaduz oder
  - bei der Misswahl 2025 in Eschenden ersten, zweiten und dritten Rang belegt haben.
2. Die Wahl findet nach dem Exterieur der Tiere statt.
3. Die Wahl wird durch die Expertinnen und Experten in Eschen durchgeführt.
4. Das Tier soll bzw. die Tiere sollen an die dafür vorgesehenen Latten gebunden werden.
5. Die Ausstellerin bzw. der Aussteller muss Halterin bzw. Halter von dem zur Misswahl aufgeführten Tier sein.
6. Die Tiere werden von den Viehwärterinnen und Viehwärtern vorgeführt.
7. Gewinnt eine Tierhalterin bzw. ein Tierhalter den Preis „Miss Liechtenstein“, so ist er berechtigt, diesen an sich zu nehmen.

Martin Kaiser, IG Tierzucht und Braunvieh FL  
Juni 2025

## REGLEMENT

### **der IG Tierzucht betreffend die Versicherungspflicht sowie die Abrechnung von Entschädigungen der Viehwärterinnen und Viehwärter bzw. der Pferde-Betreuungspersonen und Lautsprecheranlage über einen Pauschalbetrag**

Die Interessengemeinschaft Tierzucht Liechtenstein ist mit der Organisation und Durchführung der Prämienmärkte betraut. An den Prämienmärkten stellen die jeweiligen Marktorganisationen die erforderlichen Viehwärterinnen und Viehwärter, die als Hilfspersonal die Tiere bewegen, insbesondere für die Beurteilung durch die Expertinnen und Experten sowie für das Vorführen der Tiere im Ring.

#### **1. Versicherung Viehwärterinnen und Viehwärter und Pferdebetreuungs-personen**

Die jeweiligen Marktorganisationen sind verpflichtet, für alle auf dem Schauplatz tätigen Viehwärterinnen und Viehwärter eine Kollektiv-Unfallversicherung mit Versicherungsschutz über „Invalidität, Todesfall und Heilungskosten“ abzuschliessen. Dies gilt entsprechend auch für die Betreuungspersonen bei den Pferden.

#### **2. Entschädigung Viehwärterinnen und Viehwärter**

- **Rindvieh, Schafe und Ziegen**

Die maximale Anzahl der Viehwärterinnen und Viehwärter für den jeweiligen Prämienmarkt wird aufgrund der Anzahl der Expertinnen und Experten festgelegt. Pro Expertin und Experte werden maximal fünf Viehwärterinnen und Viehwärter entschädigt, pro Person CHF 130.00.

- **Pferde (Spezialfall: Pferdehalterinnen und Pferdehalter organisieren die Betreuung ihrer Tiere selbst)**

Jede Pferdehalterin und jeder Pferdehalter wird für die Betreuung einer Gruppe von zwei bis fünf Pferden mit CHF 25.00 pro Betreuungsperson (in Form von Verpflegungsbons der IG Tierzucht) entschädigt.

#### **3. Verpflegung Viehwärterinnen und Viehwärter**

Die Viehwärterinnen und Viehwärter werden von den örtlichen Marktorganisationen verpflegt. Pro Person werden maximal CHF 15.00 entschädigt. Die Entschädigung wird über den Pauschalbetrag der IG Tierzucht von den Marktorganisationen ausbezahlt.

#### **4. Lautsprecheranlage**

Bei der Abgeltung der Kosten für die Lautsprecheranlage pro Schauplatz hat sich der Pauschalbetrag über CHF 600.00 bewährt und wird daher beibehalten.

#### **5. Prämie für Preise**

Pro aufgeführte Tiergattung wird eine Prämie von CHF 250.00 als Beitrag an spezielle Auszeichnungen zur Verfügung gestellt.

## **6. Pauschalbetrag**

Den jeweiligen Marktorganisationen wird für die Durchführung und Organisation auf dem Schauplatz - gemäss Vorgaben Punkt 1-5 des Reglements - ein Pauschalbetrag zur Verfügung gestellt.

Die jeweilige Versicherungskopie betreffend der Viehwärterinnen und Viehwärter pro Prämienmarkt ist im Voraus an die IG Tierzucht zu übermitteln. Nach Erhalt der Versicherungskopie wird der vereinbarte Pauschalbetrag von der IG Tierzucht an die Marktorganisation überwiesen.

Mit Unterzeichnung der Schauordnung tritt das hier vorliegende Reglement in Kraft.

## Voraussichtliche Termine der Prämienmärkte Jahr 2026 bis 2028

Aufgrund immer wiederkehrenden Termin-Kollisionen mit dem Prämienmarkt Steg und mit der Schafschau in Sargans werden die provisorischen Termine für die kommenden Jahre fixiert. Dabei wurde der Termin der Schafschau in Sargans berücksichtigt.

<b>Jahr</b>	<b>Prämienmarkt Steg</b>	<b>Prämienmarkt Vaduz</b>	<b>Prämienmarkt Eschen</b>
	Samstag	Samstag	Samstag
2026	19.09.2026	03.10.2026	10.10.2026
2027	18.09.2027	02.10.2027	09.10.2027
2028	14.09.2028	07.10.2028	14.10.2028

Impressum:

**IG Tierzucht**

vertreten durch den Präsidenten:

Marc Lampert  
Aeule 7  
9487 Gamprin-Bendern  
Mobil: + 41 78 831 99 11

Prämienmärkte:  
Helen Schächle  
Mobil: + 41 78 845 40 59  
E-Mail: info.igtierzucht@gmail.com  
helen.schaechle@gmail.com

Website: <https://igtierzucht.li>